

**Präambel des Bebauungsplanes**  
(einschl. örtlicher Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden Festsetzungen - sowie den nebeneinanderstehenden örtlichen Bauvorschriften - als Satzung beschlossen.

Neuenkirchen, den 25.01.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, beschlossene Beschlüsse des Rates überstimmend und dass die für die Rechtsverwirklichung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neuenkirchen, den 25.01.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Sprengel  
Flur: 1,2

Gemarkung: Ilhorn  
Flur: 2,3

**Quelle:** Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019 LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionalbezirk Südniederrhein

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.09.2019).

Sofort, den 18.01.2021  
LGLN Regionalbezirk Südniederrhein, Katasteramt Sotho

gez. Pritzel  
(Unterschrift)

**Planverfasser**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht wurden ausgearbeitet von:

Planzeichnung und Begründung: **UMWELTBERICHT**  
Planungsbüro REINOLD  
Seedorfstraße 1a - 31737 Rinteln  
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 08.01.2021

gez. Reinold  
Planverfasser

gez. Bergmann  
Planverfasser

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.02.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie den nebeneinanderstehenden Festsetzungen haben vom 12.05.2020 bis 19.05.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Neuenkirchen, den 25.01.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.10.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 9 Abs. 8 und § 4 a BauGB gestillt.

Neuenkirchen, den 25.01.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.01.2021 in der BfRme-Zeitung und durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, ist damit am 29.01.2021 in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den 01.02.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den 01.02.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Ausfertigungsmerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtsverwirklichung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neuenkirchen, den 01.02.2021

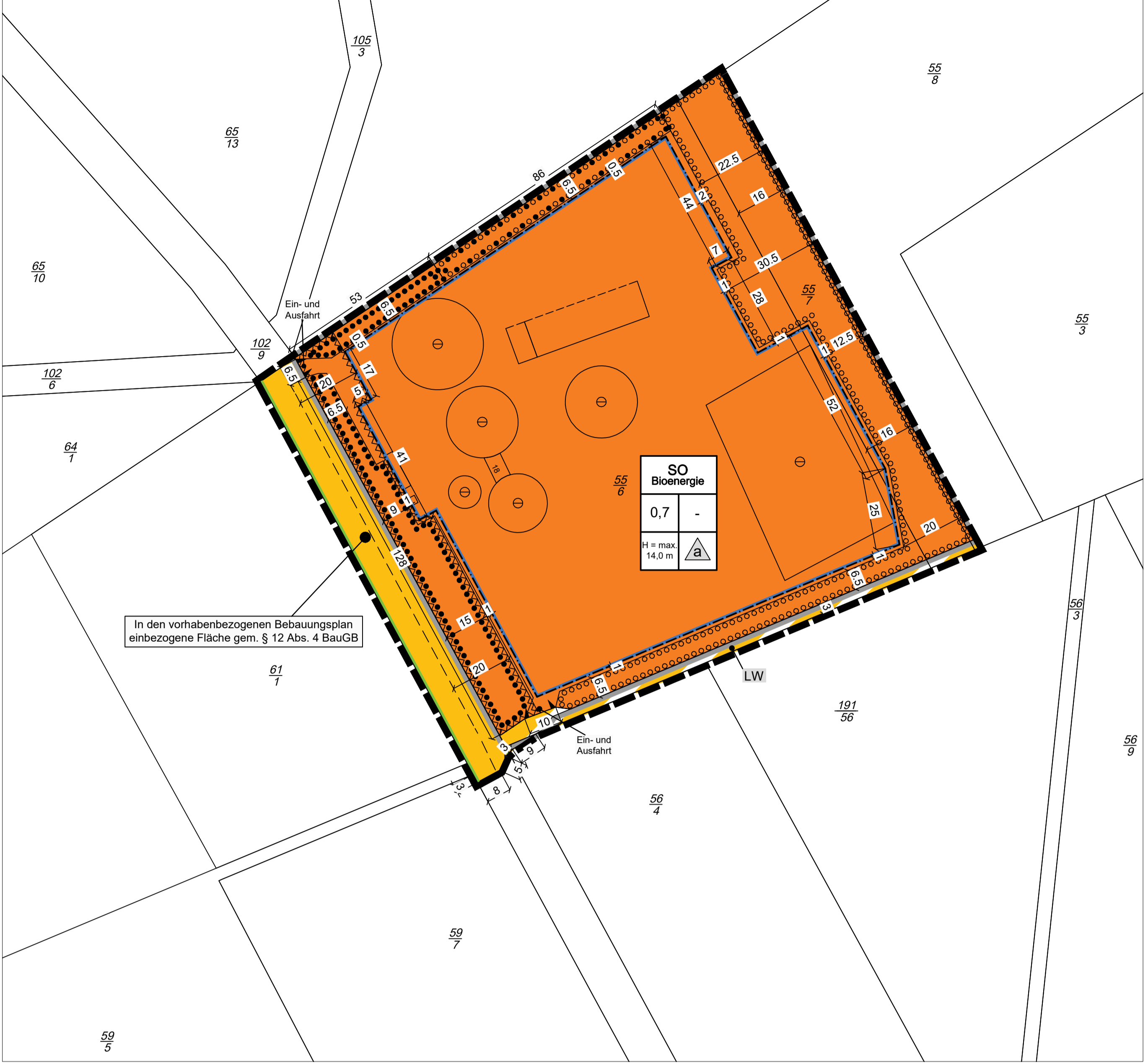
gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Teilplan 1**

Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung: Sprengel

Flur: 1

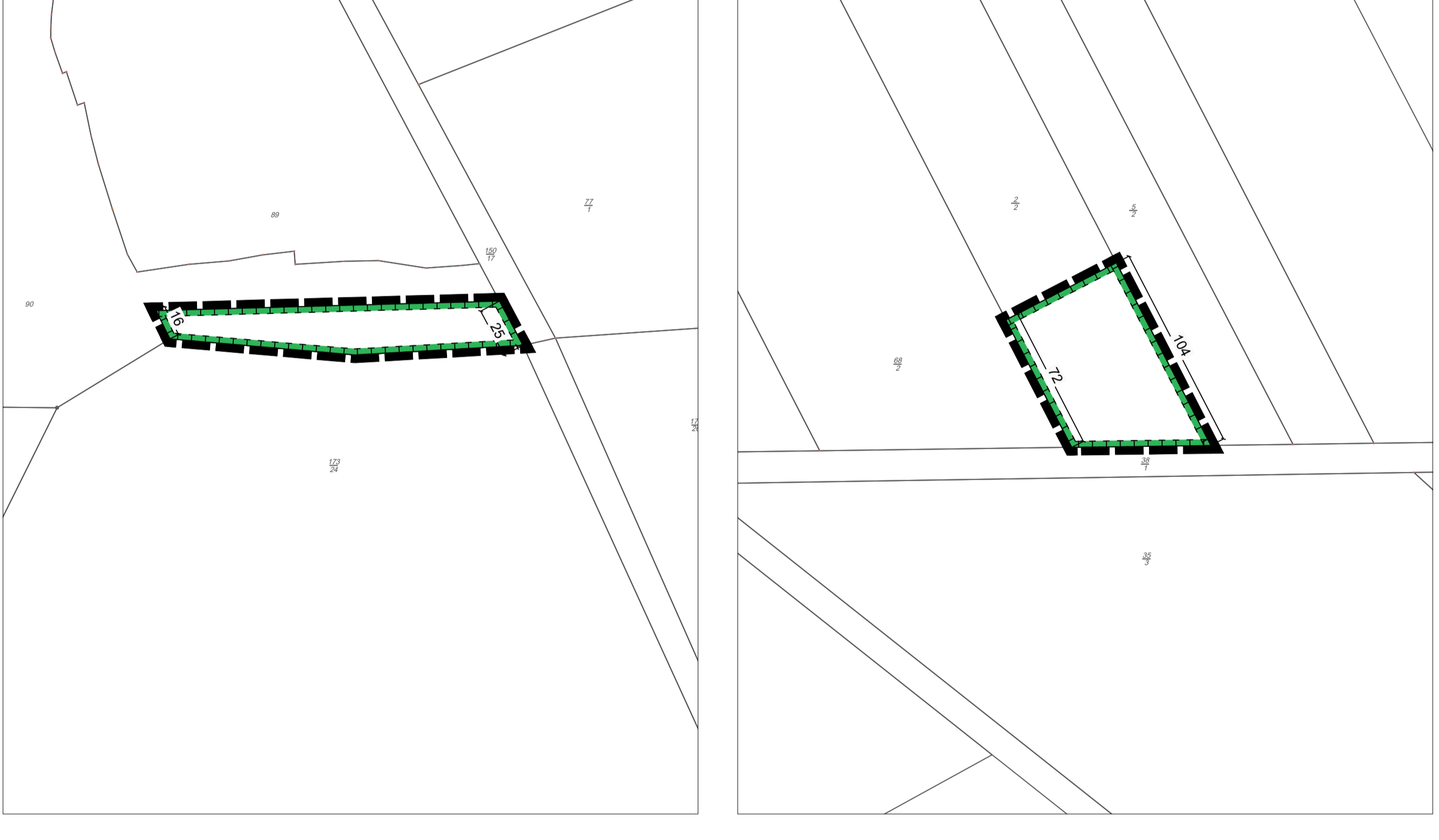


**Teilplan 2**

Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung: Ilhorn

Flur: 2

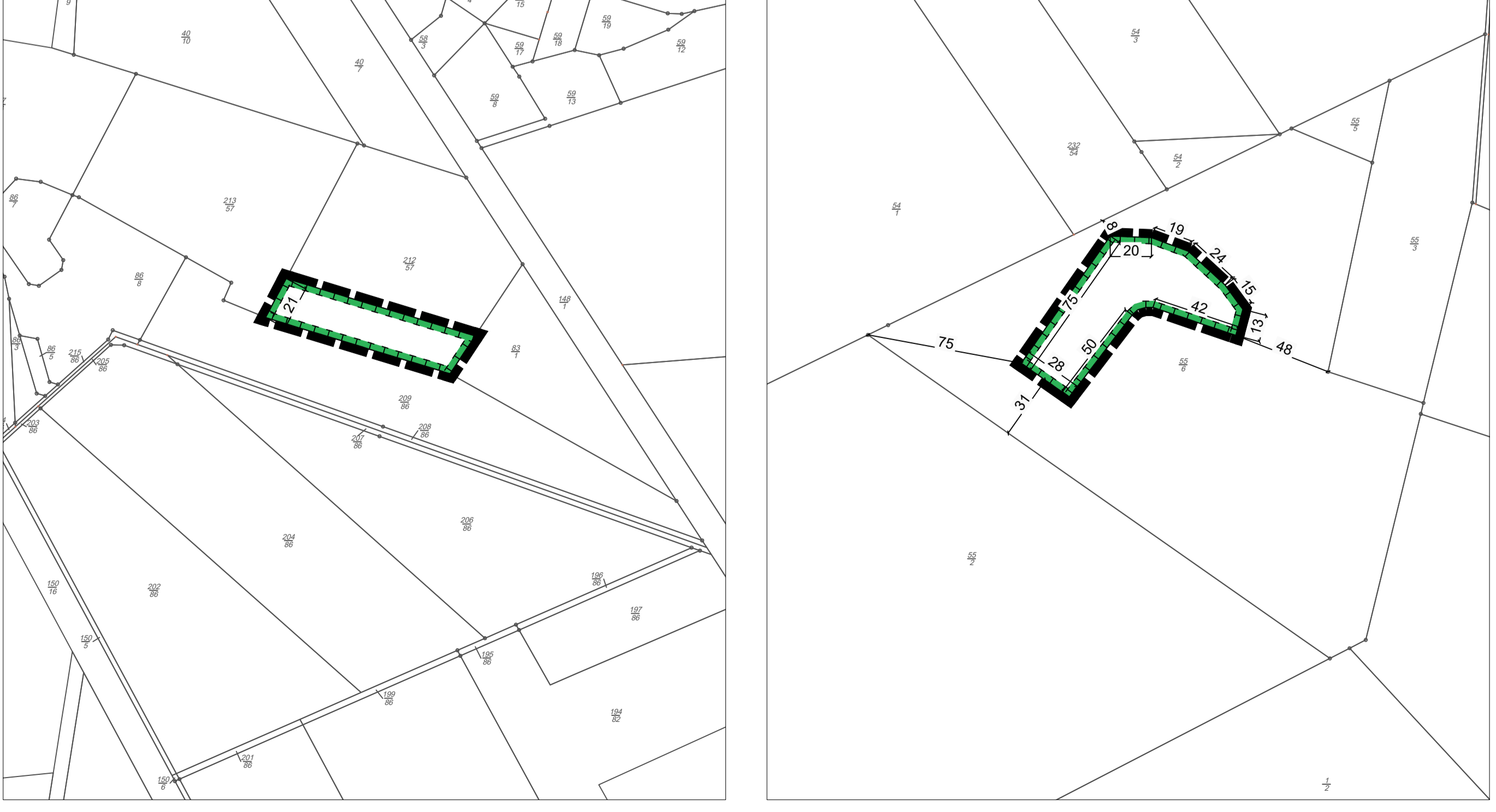


**Teilplan 4**

Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung: Ilhorn

Flur: 2



**Teilplan 3**

Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung: Ilhorn

Flur: 3

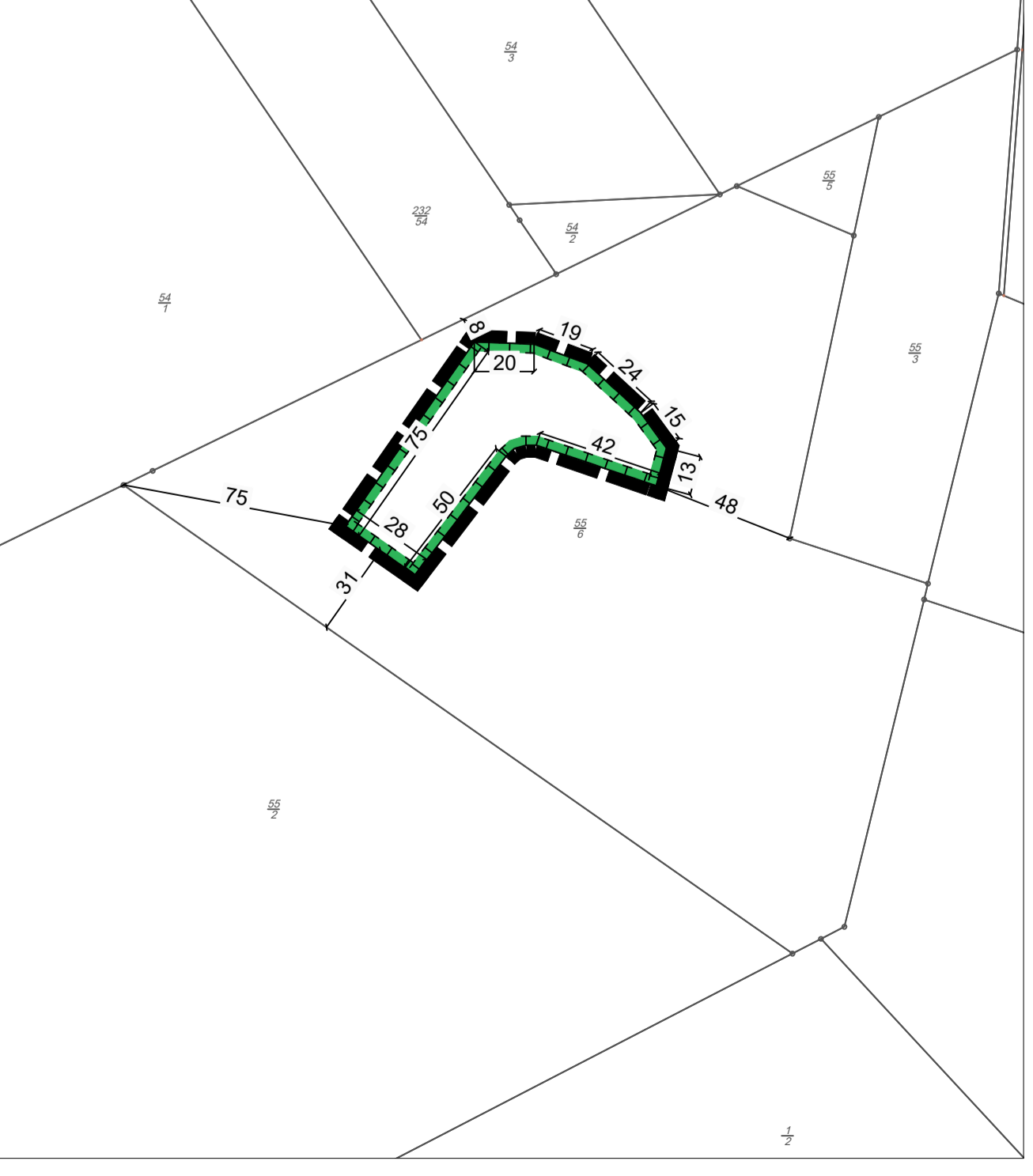


**Teilplan 5**

Maßstab 1 : 2.000

Gemarkung: Sprengel

Flur: 2



**Planzeichenerklärung**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ (siehe textl. Festsetzungen § 1)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
		§ 11 BauNV

**MAG DER BAULICHEN NUTZUNG**

	Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen § 2)	§ 16 (2) Nr. 1 BauNV
	max. Höhe der baulichen Anlagen = 14,0 m (siehe textl. Festsetzungen § 3)	§ 16 (2) Nr. 4 BauNV

**BAUWEISE: BAUGRENZE**

	abwedgebaute Bauweise, im Sinne einer offenen Bauweise; ohne Begrenzung der Gebäustänge (siehe textl. Festsetzungen § 4)	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNV

**VERKEHRSFÄCHEN**

	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“ (siehe textl. Festsetzungen § 5)	
	Ein- und Ausfahrt	

**FÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

	Umgezung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen § 7)	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
	Umgezung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 8)	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
	Umgezung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 8)	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Umgezung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzungen § 8)	§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

	Genze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschl. des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der gem. § 12 (1) BauGB einbezogenen Flächen	§ 9 (7) BauGB
	Genze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Umgezung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotzone gem. § 24 BldSCh)	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

	Gebäude
	Flurstücknummer
	Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
	Benennung
	bauliche Anlagen Biogasanlage (Speicher)
	Farbtafelkante

**I. Textliche Festsetzungen**

**§ 1 Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet „Bioenergie“**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNV)

- Das festgesetzte Sondergebiet dient der Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Biogasanlage. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ (SO-Gebiet) ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (z.B. Biogasanlage) mit dem Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen, sonstigen Betriebs- und Lagerflächen sowie Lagerhallen zulässig.
- Innerhalb des Sondergebietes sind neben der in Absatz 1 genannten Nutzung weitere Einrichtungen und Nutzungen allgemein zulässig, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang mit der energetischen Nutzung von Biomasse stehen (z.B. Aufbereitung des Biogases, Nutzung der Prozesswärme (z.B. zur Trocknung von Gärresten und Holz), Gewinnung und Einpesung von Biogas in das Erdgasnetz sowie von Strom in das Elektrizitätsnetz).
- Als Biomasse sind nur pflanzliche Rohstoffe, Nebenprodukte pflanzlicher Herkunft sowie tierische Exkremente im Sinne des § 42 Erneuerbare-Energie-Gesetz (Stand: 21.06.2018 – EEG 2017) bzw. die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Biogasanlage gültige Fassung des EEG in Verbindung mit der geltenden Biomasseverordnung (BiomasseV) zulässig.
- Die Produktumleistung von Rohbiogas wird auf 3,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/Jahr und die Feuerungswärmeleistung auf 4 MW begrenzt.

**§ 2 Überschreitung der Grundflächenzahl** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Eine Überschreitung der innerhalb des Sondergebietes festgesetzten Grundflächenzahl für Vorhaben gem. § 19 Abs. 4 BauNV ist unzulässig.

**§ 3 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNV)  
(1) Die Höhe der baulichen Anlagen im SO-Gebiet wird auf max. 14 m begrenzt.  
(2) Gemäß § 31 (1) BauGB sind von dem im Bebauungsplan festgesetzten Höchstgrenzen der Höhe baulicher Anlagen Ausnahmen zulässig, soweit diese aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen (z.B. Schornsteine) oder aus Gründen des technischen Betriebs (z.B. Aufzüge, Silos, usw.) erforderlich sind. Für etwaige Ausnahmen wird die Höhe auf max. 3 m über dem festgesetzten Höhenmaß festgesetzt.

**§ 4 Abwedgebaute Bauweise** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNV)  
Innerhalb des Sondergebietes ist eine abwedgebaute Bauweise als offene Bauweise ohne Beschränkung der Länge der baulichen Anlagen zulässig.

**§ 5 Private Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten privaten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“ dienen der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und der Erschließung der Biogasanlage.

**§ 6 Ableitung des Oberflächenwassers** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)  
Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende, unbelastete Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Das durch Biomasse verunreinigte und sonstige anfallende Oberflächenwasser ist der Biogasanlage zuzuführen.

**§ 7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Innerhalb der im Teilplan 2 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Heckenanpflanzung mit Einzelebäumen dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Ersatz ist gem. § 9 Abs. 1 zu pflanzen.
- Innerhalb der im Teilplan 3 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Extensivgrünlandfläche dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt ab dem 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt im Spätsommer) zu bewirtschaften. Eine Veränderung der Bodengestalt und des Wasserhaushalts ist unzulässig. Eine Bearbeitung der Fläche durch Schleppen oder Walzen ist bedarfsgerecht bis zum 1. April abzuschließen. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- Innerhalb der im Teilplan 4 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Intensivgrünland in Extensivgrünland umzuwandeln. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt ab dem 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt im Spätsommer) zu bewirtschaften. Umbruch, Fräsen sowie Nachsaat oder Schlitzsaat und Veränderungen der Bodengestalt und des Wasserhaushalts sind unzulässig. Eine Bearbeitung der Fläche durch Schleppen oder Walzen ist bedarfsgerecht bis zum 1. April abzuschließen. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- Innerhalb der im Teilplan 5 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die vorhandene Grünlandnutzung zu extensivieren und den angrenzenden Sumpf- und Moorebenen zuzuordnen. Die Fläche ist durch zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb eines Mahdsterbens von 01.06. bis 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Anfangshöhe August)) zu bewirtschaften. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd sind mechanische Pflegearbeiten (schleppen, strengen etc.) unzulässig.

- Die gem. Abs. 2 bis 4 zu extensivierenden Flächen sind von den weiterhin in Nutzung stehenden umliegenden Flächen durch eine Einbauung, z.B. durch Eichenspaltpfähle, mit einem Abstand von 10 m, abzutrennen.
- Die in den Teilplänen 2 bis 5 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend dem Versiegelungsgang dem Baugrundstück im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ (Teilplan 1) zugeordnet.

**§ 8 Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind standortgerechte und ausreichend im Naturraum heimische Laubbäume (Sträucher und Bäume) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind aus 2 x verpflanzten Sträuchern mit Höhen zwischen 80 bis 100 cm und Bäumen mit 2 x verpflanzte Heister mit Höhen zwischen 150 bis 200 cm herzustellen. Die Bäume und Sträucher sind zweierhand versetzt, mit einem Abstand von 1,50 m zueinander und in Gruppen von 5 bis 7 Stück pro Art zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Pflanzung und Artensauswahl richtet sich nach der unter Hinweis Nr. 4 beigefügten Artenliste. Eine Neumodellierung vorhandener Einzelbäume nach erfolgter Bepflanzung ist, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baum- und Strauchbestände zu erhalten und durch Pflanzungen gem. Abs. 1 darauf zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Der Ersatz ist gem. Abs. 1 zu pflanzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die vorhandenen Gehölzbestände als artenreiche, freiwachsende Hecke dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Der Ersatz ist gem. Abs. 1 zu pflanzen. Eine Neumodellierung vorhandener Einzelbäume nach erfolgter Bepflanzung ist, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die in Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen sind nach Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Biogasanlage fertig zu stellen.

**§ 9 Vorhaben- und Erschließungsplan** (gem. § 12 Abs. 3 BauGB)

Ergänzend zu den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan samt Vorhabenbesprechung verbindliche Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

**II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 4 Abs. 3 NBNaO)**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes.

**§ 2 Farbgebung von Außenbauten**

(1) Für die Außenwände der baulichen Anlagen sind nur erdfarbene, braune, weiße, graue oder grüne Farbtöne zulässig.

RAL- Farbtöne	Bezeichnung
1015	HellesFlebein
6024	Verkehrgrün
6021	Blaugrün
8002	Signalbraun
8007	Rotbraun
8012	Rotbraun
8015	Kastanienbraun
8024	Bogebraun
7002	Olivgrau
7008	Bogebraun
6018	Gelbgrün
—	„Lodengrün“
—	Chromgelbgrün
7023	Bogebraun

Graue und weiße Farbtöne sind allgemein zulässig (Sichtbänke). Geingfügige Abweichungen der og. Farben sind zulässig. Die Farben sind in getrockneter / gedruckter Farbtöne zu wählen. Größere Zülbauwerke sind ebenfalls farblich anzuschließen, um evtl. Spiegelungen zu verhindern.

(2) Ausnahmen gelten für Außenbauteile, deren Farbgebung auf technischen Erfordernissen basiert und für untergeordnete Bauteile.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBNaO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht. Ein Zuwandernden kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von z.21. 500.000 € geahndet werden.

**III. Hinweise**

**1. Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Bauordnungsverordnung (BauNV)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung – PlanZV)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (KommVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 309).

Niedersächsische Bauordnung (NBaO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).

**2. Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ besteht aus dem Teilplan 1 (vorhabenbezogener Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften) und den Teilplänen 2 bis 5 (externe Kompensationsflächen).

**3. Archäologische Denkmalpflege**

Die Planungen legen unmittelbar beachtlich der archäologischen Fundstelle FSN 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erstarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-wuerzburg.de/far-8506>

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchV und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen.

Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bepflanzung und Dokumentation trägt der Verursacher der Zerstörung (§ 9 Abs. 3 NDSchV).

Das Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchV) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei deren Anfall gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchV) anzuzeigen.

Ur- und folgenreichliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlenstummeln, Bodenverfärbungen oder Stenkenkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NDSchV auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Denkmalbehörde des Landkreises Heidekreis sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchV bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**4. Artenliste für standortgerechte Gehölzplantzen (siehe textliche Festsetzung § 8)**

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Gehölzarten ergänzt werden.

Sträucher	Boden	Gering	Mittel	gut	Anpassung an Klimawandel
Nährstoffversorgung					
Feuchtl. (Fr. Trocken (T))	F	T	F	T	F
(x) Feldahorn (Acer pseudoplatanus)	●	●	●	●	-
Rotbuche (Fagus sylvatica)	●	●	●	●	-
(x) Espe, Zitterahorn (Populus tremula)	○	○	○	○	X
(x) Feldahorn (Acer campestre)	○	○	○	○	X
(x) Flaumeiche (Alnus incana)	○	○	○	○	X
(x) Hänchenbuche (Carpinus betulus)	○	○	○	○	X
Niobuche (Betula pubescens)	●	●	●	●	-
Sanddorn (Berberis vulgaris)	●	●	●	●	-
(x) Sommerlinde (Tilia platyphyllos)	○	○	○	○	X
(x) Spitzahorn (Acer platanoides)	○	○	○	○	X
(x) Stieleiche (Quercus robur)	○	○	○	○	X
Traubeneiche (Quercus petraea)	○	○	○	○	X
(x) Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	○	○	○	○	X
(x) Vogelspindel (Prunus avium)	○	○	○	○	X
(x) Wildrose (Rosa sylvatica)	○	○	○	○	X
(x) Wildkirsche (Prunus pyraster)	○	○	○	○	X
(x) Weinspindel (Tilia cordata)	○	○	○	○	X
(x) Schneidrose (Alnus glutinosa)	○				